

Urdorf, 24. September 2001

KR-Nr. 297/2001

A N F R A G E von Brigitta Johner-Gähwiler (FDP, Urdorf)

betreffend Begnadigungsgesuch KR-Nr. 142/2001
(am 9. Juli 2001 im Kantonsrat abgelehnt)

Unter lit. D des obigen Begnadigungsgesuchs heisst es: „Mit dem Strafrecht in Konflikt gekommen war der Gesuchsteller erstmals im Alter von 15 Jahren wegen Führens eines nicht betriebssicheren Motorfahrrades und Entwendung einer Vespa. Als 17-Jähriger erwirkte er sodann wegen Diebstahls, mehrfacher Entwendung von Personenwagen und Strolchenfahrten sowie eines Einbruchs in einen Kiosk, wo er eine Beute von mehreren tausend Franken machte, eine Jugendstrafe, deren Eintrag inzwischen gelöscht worden ist.“

In diesem Zusammenhang stellten sich mir folgende Fragen:

1. Wann gilt ein Eintrag als gelöscht?
2. Was genau bedeutet dies?
3. Wieso werden im vorliegenden Begnadigungsgesuch die Konflikte mit dem Strafrecht, die eine Jugendstrafe zur Folge hatten, dennoch explizit erwähnt, obwohl deren Eintrag zwischenzeitlich gelöscht worden ist?

Brigitta Johner-Gähwiler